

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

und

## **Antwort**

**des Thüringer Finanzministeriums**

### **Steuervollzug mit Hilfe der Steuerfahndung und Einleitung von Ermittlungsverfahren in Steuerangelegenheiten in Thüringen - nachgefragt**

Die **Kleine Anfrage 3774** vom 17. Februar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Um einen aktualisierten umfassenden Überblick des Steuervollzugs in Thüringen der letzten Jahre zu erhalten und daraus eventuell Maßnahmen für eine höhere Steuergerechtigkeit, eine Verbesserung der steuerlichen Einnahmesituation des Landes sowie effektive Personalstrukturen in den Ermittlungsbehörden abzuleiten, sollen folgende Fragen beantwortet werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurde, jeweils in den Jahren 2010 bis 2013, von der Steuerfahndung ermittelt und wie viele sind davon bereits abgeschlossen?
2. Wie hoch war das gesamte und wie hoch war das durchschnittliche steuerliche Mehrergebnis der Steuerfahndung (pro Fall, auch in Relation zur ursprünglich festgesetzten Steuer), und wie verteilt sich das steuerliche Mehrergebnis auf Betriebe und auf andere Steuerpflichtige und auf die Steuerarten jeweils in den Jahren 2010 bis 2013?
3. Wie viele Ermittlungshinweise haben die Finanzämter und speziell die Steuerfahndungen jeweils in den Jahren 2010 bis 2013 erhalten, wie vielen dieser Hinweise wurde nachgegangen und in wie vielen Fällen davon führte dies zu steuerlichen Mehrergebnissen in welcher Größenordnung?
4. Wie viele Selbstanzeigen gingen in den Jahren 2010 bis 2013 jeweils ein, in wie vielen dieser Fälle waren die Bedingungen für Straffreiheit des § 371 Abgabenordnung (AO) tatsächlich erfüllt und wie haben sich diese Zahlen seit Bekanntwerden der Existenz der CD mit steuerrelevanten Daten Schweizer Banken verändert?
5. Welcher Anteil der gesamten Ermittlungsfälle und des steuerlichen Mehrergebnisses der Steuerfahndungen entfiel jeweils in den Jahren 2010 bis 2013 ganz oder teilweise jeweils auf die Bereiche der Unternehmensbesteuerung und des Umsatzsteuerbetrugs? Welcher Anteil entfiel jeweils in den Jahren 2010 bis 2013 auf Einkommensmillionäre und welcher Anteil betraf ganz oder teilweise Einkünfte aus Kapitalvermögen?

6. In wie vielen Fällen von Steuerhinterziehung ist zwischen dem Bekanntwerden der mutmaßlichen Steuerhinterziehung und dem Abschluss des Verfahrens eine
- strafrechtliche Verjährung,
  - Verjährung des Steueranspruchs
- für zumindest einen Teil der hinterzogenen Steuern eingetreten?
7. Wie viele potentielle Steuerstraffälle wurden jeweils in den Jahren 2010 bis 2013 der Staatsanwaltschaft gemeldet oder übergeben, in wie vielen dieser Fälle erfolgten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und wie viele dieser Fälle sind, jeweils nach Jahren, bereits abgeschlossen?
8. Wie viele dieser Fälle wurden zur Anklage gebracht und in wie vielen Fällen kam es jeweils zu Prozessen vor den Amtsgerichten, Landgerichten und dem Oberlandesgericht, und wie viele dieser Prozesse endeten in einer Verurteilung? Bei wie vielen Fällen wurde jeweils eine Geldstrafe, bei wie vielen eine Freiheitsstrafe auf Bewährung und bei wie vielen eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung ausgesprochen?
9. Wie viele Planstellen und Stellen und wie viele tatsächlich besetzte Stellen (Vollzeitäquivalente) gibt es insgesamt bei den Amtsgerichten, Landgerichten und dem Oberlandesgericht (Abteilungen nach § 391 Abs. 3 AO), die mit dem Bereich der Wirtschaftskriminalität und speziell mit Steuerstrafsachen beschäftigt sind, und wie viele dieser Stellen sind Richterstellen?
10. Welche finanziellen Mittel standen den Amtsgerichten, Landgerichten und dem Oberlandesgericht für die Bearbeitung von Steuerstrafsachen in den Jahren 2010 bis 2013 jeweils zur Verfügung?
11. Wie viele Planstellen und Stellen und wie viele tatsächlich besetzte Stellen (Vollzeitäquivalente) gibt es in der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Wirtschaftskriminalität des Landes, wie viele davon sind speziell mit Steuerstrafsachen beschäftigt und wie viele dieser Stellen entfielen jeweils in den Jahren 2010 bis 2013 auf Staatsanwälte?
12. Welche finanziellen Mittel standen der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität und speziell für Steuerstrafsachen in den Jahren 2010 bis 2013 insgesamt zur Verfügung und wie hat sich dies über den o. g. Zeitraum entwickelt?

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. April 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Statistik der Steuerfahndung gibt Auskunft darüber, wie viele Fälle im Berichtszeitraum hinzugekommen und wie viele Fälle erledigt wurden. Die erledigten Fälle betreffen dabei auch Fälle, die in den Vorjahren hinzugekommen sind. Für die Jahre 2010 bis 2013 stellt sich dies wie folgt dar:

Jahr	Bestand zum 31. Dezember des Vorjahres	hinzugekommene Fahndungsfälle	insgesamt im Kalenderjahr in Bearbeitung	abgeschlossene Fahndungsfälle
2010	651	394	1.045	383
2011	662	339	1.001	344
2012	657	326	983	324
2013	659	293	952	328

Zum 31. Dezember 2013 waren noch 624 Fahndungsfälle anhängig (offen).

Zu 2.:

Die angefragten Zahlen zum steuerlichen Mehrergebnis sind nicht identisch mit dem in der Bundesstatistik erfassten bestandskräftigen Mehrergebnis der Steuerfahndung. Das steuerliche Mehrergebnis der Steuerfahndung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	steuerliches Mehrergebnis in Euro	Zahl der durchgeführten Fahndungsprüfungen	Durchschnittliches Mehrergebnis je Fahndungsprüfung in Euro
2010	27.022.051	383	70.554
2011	20.708.734	344	60.200
2012	21.744.868	324	67.114
2013	15.234.227	328	46.446

Bei dem angegebenen steuerlichen Mehrergebnis handelt es sich um das nach den Ermittlungen der Steuerfahndung zu erwartende Mehrergebnis, das sich im Laufe des sich anschließenden Steuerfestsetzungsverfahrens (insbesondere im Rechtsbehelfsverfahren) noch ändern kann.

Die Höhe der ursprünglich festgesetzten Steuer (vor der Steuerfahndungsprüfung) wird nicht statistisch erfasst, so dass keine Auskunft zur Relation der Mehrsteuern zur ursprünglich festgesetzten Steuer getroffen werden kann.

Das angegebene steuerliche Mehrergebnis verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Steuerarten:

Jahr	Umsatzsteuer in Euro	Einkommensteuer in Euro	Körperschaftsteuer in Euro	Lohnsteuer in Euro	Gewerbsteuer in Euro	Sonstige Steuern in Euro
2010	11.307.475	6.455.966	772.340	568.080	1.556.785	6.361.403
2011	8.750.201	7.859.270	259.363	195.126	2.585.568	1.059.206
2012	7.545.989	6.188.010	770.709	3.109.282	1.869.150	2.261.727
2013	7.571.053	4.082.760	332.441	1.033.872	1.116.943	1.097.157

Eine Aufteilung der Mehrsteuern auf Betriebe und andere Steuerpflichtige ist mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht möglich. Bei den von der Steuerfahndung geprüften Fällen handelt es sich jedoch nahezu nur um Unternehmen.

Zu 3.:

Die Zahl der Ermittlungshinweise, die die Finanzämter insgesamt erhalten haben, wird statistisch nicht erfasst. Daher ist auch eine Aussage zu den damit verbundenen Mehrergebnissen nicht möglich. Die Finanzämter gehen grundsätzlich allen Ermittlungshinweisen nach und nutzen dabei auch die dem Innendienst zur Verfügung stehenden Mittel (§§ 90, 93 ff. Abgabenordnung) und die Möglichkeiten einer Außenprüfung.

Die Zahl der Hinweise, die die Steuerfahndung erhalten hat, stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Zahl der Hinweise
2010	1.818
2011	1.547
2012	1.529
2013	1.624

Soweit diese Hinweise zu einem Fahndungsfall (siehe Antwort zu Frage 1) geführt haben, ist das Mehrergebnis daraus in der Antwort zu Frage 2 dargestellt.

Zu 4.:

Eine Aussage, wie viele Selbstanzeigen in den Finanzämtern eingegangen sind und in wie vielen dieser Fälle die Bedingungen des § 371 Abgabenordnung erfüllt waren, ist nicht möglich, da hierüber keine statistische Aufzeichnung geführt werden.

Statistisch erfasst werden nur die Selbstanzeigen, die zunächst zur Einleitung eines Strafverfahrens geführt haben, das später nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt wurde. Diese Daten sind nachfolgend dargestellt:

Jahr	Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO aufgrund zuvor eingereicher Selbstanzeigen (ohne an die Staatsanwaltschaft abgegebene Fälle)
2010	92
2011	67
2012	63
2013	62

Wurde kein Strafverfahren eingeleitet (weil die Selbstanzeige von Anfang an wirksam ist) oder dieses aus anderen Gründen eingestellt, erfolgen keine gesonderten Aufzeichnungen. Gleiches gilt, wenn die Selbstanzeige zur weiteren Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Seit Bekanntwerden der Existenz von den CD mit steuerrelevanten Daten Schweizer Banken gingen vermehrt Selbstanzeigen bezüglich nicht erklärter Kapitaleinkünfte ein. Bei dem überwiegenden Teil dieser Selbstanzeigen liegen die Voraussetzungen des § 371 AO vor. Ein Vergleich der Zahlen ist aus den genannten Gründen nicht möglich.

Zu 5.:

Die Zahl der Ermittlungsfälle und das jeweilige Mehrergebnis werden statistisch nicht danach differenziert, ob ein Fall der Unternehmensbesteuerung, des Umsatzsteuerbetrugs, eines Einkommensmillionärs oder mit Einkünften aus Kapitalvermögen vorliegt. Eine Aussage dazu, welcher Anteil der Fälle bzw. des Mehrergebnisses auf die genannten Bereiche entfällt, ist daher nicht möglich.

Der insgesamt auf die Umsatzsteuer entfallende Teil des durch die Steuerfahndung erzielten Mehrergebnisses ist in der Antwort zu Frage 2 dargestellt.

Zu 6.:

Mangels entsprechender Aufzeichnungen ist keine Auskunft darüber möglich, in wie vielen Fällen zwischen dem Bekanntwerden einer mutmaßlichen Steuerhinterziehung und dem Abschluss des Verfahrens eine strafrechtliche Verjährung oder Festsetzungsverjährung für hinterzogene Steuern eingetreten ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich dabei um Ausnahmefälle handelt, da insbesondere mit Beginn der Ermittlungen durch die Steuerfahndung die Verjährung unterbrochen bzw. deren Eintritt gehemmt ist (§ 78c Strafgesetzbuch bzw. § 171 Abs. 5 Abgabenordnung).

Zu 7.:

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften neu bzw. als abgeschlossen registrierten Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung (einschließlich Steuerhinterziehung) ergibt sich aus nachstehender Übersicht. Die Anzahl der als abgeschlossen registrierten Verfahren enthält auch die Verfahren, bei denen die Finanzämter den Strafbefehl beantragt haben. Statistische Angaben über den Anteil der Ermittlungsverfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft selbst die Ermittlungen geführt hat, sind nicht vorhanden.

Jahr	Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung, einschließlich Steuerhinterziehung	
	als neu registriert	als abgeschlossen registriert (Beschuldigte)
2010	553	617
2011	538	585
2012	497	557
2013	543	576

Zu 8.:

Die Anzahl der Anklageerhebungen und Beantragungen von Strafbefehlen (vgl. § 407 Abs. 1 Satz 4 StPO) ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Jahr	Beantragung von Strafbefehlen	Anklageerhebungen		Gesamt
		zu den Amtsgerichten	zum Landgericht Mühlhausen	
2010	81	23	4	108
2011	79	24	4	107
2012	76	16	1	93
2013	53	16	0	69

Die Anzahl der Abgeurteilten, der Verurteilten und der verhängten Strafen wegen Straftaten nach der Abgabebestimmung ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Jahr	Abgeurteilte	Verurteilte	Freiheitsstrafe		Geldstrafe	Rechtsfolgen nach Jugendstrafrecht
			mit Bewährung	ohne Bewährung		
2010	211	185	11	1	173	0
2011	212	184	19	2	161	2
2012	210	183	13	2	168	0
2013	Insoweit liegen noch keine Angaben vor.					

Quelle: Statistischer Bericht "Abgeurteilte und Verurteilte in Thüringen" des Thüringer Landesamts für Statistik

Zu 9.:

Vorbemerkung zu gerichtlichen Zuständigkeitskonzentrationen in Thüringen im Bereich der Wirtschaftskriminalität (einschließlich Steuerstrafsachen):

Soweit für die in § 74c Abs. 1 GVG genannten Wirtschaftsstrafsachen erstinstanzlich das Amtsgericht zuständig ist, sind in Thüringen die Amtsgerichte am Sitz des Landgerichts zuständig (§ 14 ThürAGGVG). Soweit nach § 74c Abs. 1 GVG für Wirtschaftsstrafsachen in der ersten Instanz das Landgericht zuständig ist, besteht für ganz Thüringen eine zentrale Zuständigkeit des Landgerichts Mühlhausen (§ 12 GerZustVO). Für die Berufungsinstanz gilt die entsprechende Konzentration aufgrund Rechtsprechung des Thüringer Oberlandesgerichts seit Mai 2012 derzeit nicht mehr. Die Landesregierung hat allerdings beschlossen, dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Wiederherstellung der Konzentration vorzulegen.

Zu den in § 74c Abs. 1 GVG genannten Wirtschaftsstrafsachen zählen auch Straftaten nach Steuer- und Zollrecht außer Steuerstrafsachen, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen, und wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt (§ 74c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GVG).

Planstellen und Stellen werden im Haushaltsplan nicht tätigkeitsbezogen ausgewiesen. Die Verteilung der nichtrichterlichen Geschäfte erfolgt vielmehr durch die von den Gerichtsvorständen zu regelnden Geschäftsverteilungspläne, die der richterlichen Geschäfte durch die Präsidien der Gerichte.

Die Personalverwendung in Arbeitskraftanteilen (AKA) für Richter und Richterinnen an den Landgerichten (LG) im Bereich der erstinstanzlichen Umweltschutz-, Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Richterliche Personalverwendung in AKA, Landgerichte, Strafsachen 1. Instanz, Umweltschutz-, Wirtschaftsstraf- und Steuerstrafverfahren

Jahr		2010	2011	2012	2013 - 1. Halbjahr
insgesamt		3,23	4,14	4,22	3,70
davon	LG Erfurt	0	0	0	0
	LG Gera	0	0	0	0

	LG Meiningen	0	0	0	0
	LG Mühlhausen	3,23	4,14	4,22	3,70

Für die Amtsgerichte (mit Ausnahme des Amtsgerichts Gera) und das Thüringer Oberlandesgericht sowie für Strafsachen in der Berufungsinanz bei den Landgerichten sind entsprechende Übersichten nicht vorhanden. Dort werden die richterlichen Aufgaben im Zusammenhang mit Wirtschafts- und Steuerstrafsachen in der Regel zusammen mit anderen Strafsachen wahrgenommen. Die Personalverwendung in Arbeitskraftanteilen (AKA) für Richter und Richterinnen im Bereich der Strafsachen in der Berufungsinanz des Landgerichts Mühlhausen wird für den abgefragten Zeitraum auf zwischen 0,85 und 0,90 geschätzt.

Die Personalverwendung in Arbeitskraftanteilen (AKA) für Richter und Richterinnen am Amtsgericht Gera im Bereich der Wirtschaftskriminalität (einschließlich Steuerstrafsachen) ergibt sich nachstehender Übersicht:

Richterliche Personalverwendung in AKA, Wirtschaftsstraf- und Steuerstrafverfahren

Jahr	2010	2011	2012	2013 (Stand 30.09.)
Amtsgericht Gera	0,36	0,39	0,41	0,46

Im nichtrichterlichen Bereich hatten von den fünf Justizangestellten, die am Landgericht Mühlhausen in den Strafgeschäftsstellen tätig sind, zwei ihren Schwerpunkt bei der Unterstützung von Wirtschaftsstrafkammern.

Zu 10.:

Bei der Zuweisung von Haushaltsmitteln zur eigenständigen Bewirtschaftung an die Gerichte und Staatsanwaltschaften wird nicht nach bestimmten wahrzunehmenden Aufgaben differenziert. Die zugewiesenen Mittel sind für alle den Justizbehörden obliegenden Aufgaben zu verwenden.

Zu 11.:

Planstellen und Stellen werden im Haushaltsplan nicht tätigkeitsbezogen ausgewiesen. Die Verteilung der nichtrichterlichen Geschäfte erfolgt vielmehr durch die von den Behördenleitern zu regelnden Geschäftsverteilungspläne.

Die Personalverwendung für Wirtschaftskriminalität in Arbeitskraftanteilen (AKA) der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, der die Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen angehört, ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Personalverwendung der Staatsanwälte/Staatsanwältinnen in AKA bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen

Jahr	2010	2011	2012	2013 1. Halbjahr
Wirtschaftsstrafsachen insgesamt	10,95	9,25	8,73	10,17
darunter Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c GVG und Schöffengerichtssachen	8,73	7,98	7,54	8,62

Steuerstrafsachen können keine AKA zugeordnet werden. Diese werden von Dezernentinnen und Dezernenten für Wirtschaftsstrafsachen, die für diese teilweise schwerpunktmäßig zuständig sind, mitbearbeitet.

In der Wirtschaftsprüfung der Staatsanwaltschaft Mühlhausen kommen außerdem noch Wirtschaftsfachkräfte sowie Fachkräfte im Geschäftsstellen-/ Servicebereich zum Einsatz:

Wirtschaftsfachkräfte der Staatsanwaltschaft Mühlhausen

Jahr	2010	2011	2012	2013
Anzahl	8	8	7	7
AKA	7,75	7,75	6,75	6,75

Fachkräfte im Geschäftsstellen-/Servicebereich der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen der Staatsanwaltschaft Mühlhausen

Jahr	2010	2011	2012	2013
Anzahl	5	6	6	6
AKA	3,8	3,8	3,7	3,6

Im Jahr 2014 sind drei Einstellungen von Wirtschaftsfachkräften bzw. von Fachkräften im Geschäftsstellen-/Servicebereich der Staatsanwaltschaft Mühlhausen vorgesehen und bereits gestattet.

Zu 12.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Dr. Voß  
Minister